

MERKBLATT

Behandlungsfehler

Auch Ärzte machen Fehler, davon sind auch z.B. die Ärzte in einer Kureinrichtung nicht ausgenommen. Behandlungsfehler kommen vor und sind ein problematisches Thema. Im Rentenbüro wird im Zusammenhang mit der Führung von Verfahren auf Zahlung einer Erwerbsminderungsrente immer wieder von der Mandantschaft auch die Frage gestellt, was bei Verdacht auf einen Behandlungsfehler zu tun ist. Nachfolgend hierzu einige Informationen.

Vorab ist festzustellen, dass das Rentenbüro keine Verfahren im Zusammenhang mit Behandlungsfehlern führt. Sollte ein solches Verfahren geführt werden und soll ein Rechtsanwalt ein solches Verfahren führen, können Sie sich z.B. an Herrn Rechtsanwalt Herbert Wild (Adresse am Ende des Merkblattes) wenden. Eines der Hauptarbeitsgebiete des Herrn Wild ist das Medizinrecht. Wird ein Rentenverfahren im Rentenbüro geführt und geschieht während diesem Verfahren ein Behandlungsfehler wird die Mandantschaft vom Rentenbüro über die ersten Schritte informiert.

Die Krankenkassen haben kein Interesse daran, dass ihre Versicherten falsch behandelt werden, weil dies in der Regel unnötige und kostenintensive Nachbehandlungen erforderlich macht. Deshalb unterstützen die Krankenkassen ihre Kunden bei einem entsprechenden Verdacht. Sollte also der Verdacht auf einen Behandlungsfehler bestehen, ist neben dem Hausarzt die jeweilige Krankenkasse der erste Ansprechpartner.

Behandlungsfehler liegen vor, wenn ärztliche Behandlungen oder sonstige Maßnahmen vorgenommen wurden, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Medizin die gebotene Sorgfalt vermissen lassen und / oder unsachgemäß sind. Es wird bei den Behandlungsfehlern in Aufklärungs-, Diagnose- und Dokumentationsfehler oder mangelhafte Versorgung (z. B. bei der Pflege) unterschieden.

Die Beweislast liegt immer bei den Betroffenen, was bei den oft unklaren Sachverhalten eine schwierige Situation ergibt, die allerdings auch keinesfalls hoffnungslos sein muss, wie nachfolgend dargestellt wird.

Wenn sich ein Betroffener mit seiner Krankenkasse in Verbindung gesetzt hat (je eher umso besser) wird von der Krankenkasse zunächst geprüft, ob von einem Behandlungsfehler auszugehen ist. Erhärtet sich die Vermutung auf einen Behandlungsfehler, berät die Krankenkasse, wie weiter vorzugehen ist. Der erste Rat der Krankenkasse ist oft, dass dem jeweils behandelnden Arzt, der den Behandlungsfehler begangen haben soll, im Gespräch die Chance zu geben, seine Sichtweise darzulegen. Der Patient kann immer Einsicht in die Krankenunterlagen fordern. Die Krankenkassen können bei der Beschaffung von Krankenunterlagen helfen. Ist nach einem ersten Gespräch beim ehemals behandelnden Arzt zu befürchten, dass wenig Einsicht gezeigt werden könnte, können weitere Gespräche auch durch Schriftverkehr ersetzt werden. Bleiben danach noch Zweifel, kann also der Verdacht auf einen Behandlungsfehler nicht ausgeräumt werden, kann die jeweilige Krankenkasse in Absprache mit dem Betroffenen den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MdK) beauftragen, ein Gutachten zu erstellen. Dieses Gutachten ist für den Betroffenen kostenfrei. Wird durch das MdK-Gutachten der Verdacht auf einen Behandlungsfehler bestätigt, sollten die Ansprüche zunächst außergerichtlich geltend gemacht werden, wobei auch ein Rechtsanwalt helfen kann. Das Gutachten stärkt dabei die Verhandlungsposition des Betroffenen. Lässt sich keine Einigung erzielen, kann die Gutachterkommission für Fragen ärztlicher Haftpflicht bei den Landesärztekammern ebenfalls auf außergerichtlichem Wege den Streit beilegen. Danach bleibt in vielen Fällen nur noch der Rechtsweg, in dem Schmerzensgeld und Schadensersatz gefordert werden kann.

Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre plus das Teil(-Jahr) in dem der Behandlungsfehler passiert ist.

Weitergehende Informationen können Sie bei den am Ende des Merkblattes genannten Adressen bekommen, insbesondere bei Herrn Rechtsanwalt Wild. Außerdem finden Sie Informationen und eine Broschüre zu diesem Thema im Internet unter www.sbk.org/de. Klicken Sie unten rechts den Bereich „Suchen/Index“ an und geben dann das Stichwort „Behandlungsfehler“ ein. Diese Seite ist von der Siemens Betriebskrankenkasse, die sich in diesem Bereich besonders um ihre Mitglieder kümmert.

© Tibor Jockusch,
Rentenberater seit 1987,
Rechtsberatung im Sozialrecht,
Jesinger Str. 65, D-73230 Kirchheim,
Tel.:07021-71795, Fax: 07021-71263,
eMail: rentenburo@aol.com
Internet: www.rentenburo.de

Herbert Wild,
Rechtsanwalt und Diplom-Betriebswirt,
Jesinger Str. 65, D- 73230 Kirchheim,
Tel.: 07021-736851, Fax: 07021-736852,
eMail: anwalt-mit-herz@t-online.de,
Internet: www.anwalt-mit-Herz.de